

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Jan. 2022 / Dez. 2021 / Nov. 2021

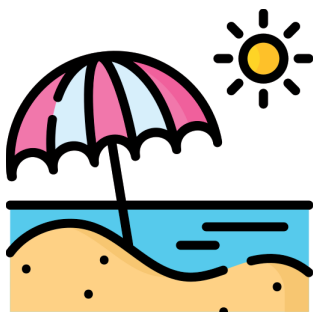
Ausgaben 1550 – 1539

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Das Jahr 2022 startet mit 62 Titelschutz-Anmeldungen für den Januar

Mit insgesamt 62 Titelschutz-Anmeldungen für den Monat Januar bewegt sich das Jahr 2022 nicht nur im üblichen Start-Modus, sondern auch auf dem Anmelde-Niveau des Dezembers 2021. Die Bandbreite der Titel-Variationen reicht von der Thriller- und Krimi-Thematik über Unterhaltung bis hin zur Ernährung und Genuss. Auch die „guten Vorsätze“ gehören dazu.



Mallorca – die liebste Insel der Deutschen

Im kalten sowie dunklen Januar träumt man gern vom warmen Wasser, von der Sonne und vom Urlaub. Dafür stehen die Balearen und vor allem Mallorca. Dieses Bedürfnis hat die **Seven. One Entertainment Group GmbH** in Unterföhring erkannt und plant ein Programm-Angebot mit Namen „Mallorca Mittendrin“. Einen Blick zurück in Sachen Mallorca wirft **Annette Engelhardt BALLERMANN RANCH** aus Scholen (liegt rund 50 km südöstlich von

Bremen) mit den Titel-Varianten „30 Jahre Ballermann“, „Ballermann – die 90er“ sowie „Ballermann Revival-Party“.



Ernährung, Vorsätze und Genuss

Nach den kalorienreichen Weihnachtstagen schlägt auf der Waage häufig die Stunde der Wahrheit. Da will eine Mandantschaft der Münchner Kanzlei **HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** mit einem Medien-Angebot gegensteuern – der Titel lautet „Kampf den Kilos – Wer verliert, saht ab“. Das klingt ein wenig nach Show-Charakter – deutlich stärker kommt dieser Show-Charakter beim Titel „Kühlschrank öffne dich! Das Duell der Kochprofis“ zum Vorschein, der von der **Seven. One Entertainment Group GmbH** aus Unterföhring stammt. Komplett auf Genuss ausgerichtet ist die Idee eines Mandanten der **BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH** in München

– da geht es um „Köstlich! ESSEN UND GENIESSEN“.

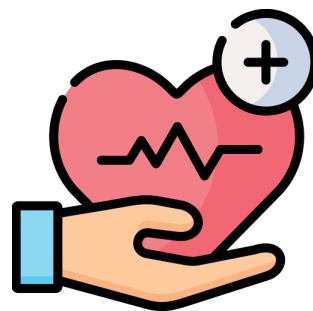


Spannung und Unterhaltung

Spannende Unterhaltung versprechen drei Titel-Varianten, für die der Rechtsanwalt **Dr. Patrick Baronikians** von der Münchner Kanzlei **AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB** Titelschutz in Anspruch nimmt – die lauten „Zu jung zu sterben“, „Der Fluss ist sein Grab“ und „Labyrinth der Rache“. Ein Mandant der Tutzinger **Anwaltskanzlei Bettina Krause** nimmt das Thema der Kriminalität bei Jugendlichen mit dem Titel „Young Crime“ ins Visier.

Freuen dürfen sich die Fans der ARD-Serie Wapo (Wasserschutzpolizei) – nach Bodensee, Berlin und Duisburg ist ein weiterer Ableger geplant. Die **Degeto Film GmbH** aus Frankfurt kündigt mit „Wapo Elbe“ spannende Episoden aus dem

größten deutschen Seehafen an.



Gesundheit hat immer Konjunktur

Zur Jahreszeit passt der Titel „Schniefnasen“, den die Kanzlei **HEYERS Rechtsanwälte** aus Osnabrück namens und im Auftrag ihrer Mandantschaft ankündigen. In Richtung Ratgeber-Produkte gehen die Titel „Den Arzt verstehen“ und „Gesundheit pur“, die der Stuttgarter Rechtsanwalt **Joachim Fauth** für seinen Mandanten zum Schutz anmeldet. An ein Fachpublikum wendet sich hingegen die **Draksal Fachverlag GmbH** aus Leipzig mit ihrer Titel-Idee „Coaching-Apotheke“.

Neben den zuvor genannten Titeln hält die Ausgabe Januar 2022 vom Titelschutz Anzeiger noch über 30 weitere Titel-Ankündigungen für Sie bereit. (ps)

Die 62 neuen Titel im Januar 2022

Titel (Nummer der Ausgabe)

Diese Woche: 62 Titel

#

#limits (1549)

3

30 Jahre Ballermann (1549)

A

Against All Gods (1547)

ALIVE (1550)

ALIVE – Rockin' on Heaven's Door (1550)

And you shall see! (1547)

B

Ballermann – die 90er (1549)

Ballermann Revival-Party (1549)

Beats of Berlin: Rap ist mein Leben (1550)

Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks (1547)

Business Continuity Management in der Praxis (1550)

C

Coaching-Apotheke (1548)

COMMANDO: WILD GEESE (1548)

COMMANDO: WILDGÄNSE (1548)

D

DEINE SCHÖNHEIT KOMMT VON INNEN (1550)

Den Arzt verstehen (1547)

Der Fluss ist sein Grab (1550)

Der Parfumeur (1548)

Die langen Schatten der Vergangenheit (1550)

DIE RACHE DER WILDGÄNSE (1548)

DIE WILDGÄNSE KOMMEN ZURÜCK (1548)

DIGITATION (1547)

G

Gesundheit pur (1547)

I

In falschen Händen (1550)

K

Kampf den Kilos - Wer verliert, saht ab (1549)

Kampf der Realitystars - Die Aftershow (1549)

Kopfstand. Philosophieren mit Kindern (1549)

Köstlich! (1549)

Köstlich! ESSEN UND GENIESSSEN (1549)

Kühlschrank öffne dich! Das Duell der Kochprofis (1548)

L

Labyrinth der Rache (1550)

Laib-Boutique (1548)

Laib-Lektüre (1548)

Lucky Stars – Alles auf die Fünf (1548)

M

Mallorca Mittendrin (1550)

Matti Moped und seine Freunde (1550)

Meine Mutter gibt es doppelt (1549)

Mit Rat und Saat – der SWR Gartenpodcast (1547)

N

No Filter (1548)

No Filter needed (1548)

O

OPERATION WILD GEESE (1548)

OPERATION WILDGÄNSE (1548)

P

Parfumeur (1548)

Perfumer (1548)

R

RETURN OF THE WILD GEESE (1548)

REVENGE OF THE WILD GEESE (1548)

S

Schniefnasen (1547)

Stammplatz (1550)

T

The Perfumer (1548)

THE WILD GEESE SQUAD (1548)

U

Unbekanntes Deutschland (1547)

Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster (1547)

Und Du wirst sehen! (1547)

Unternehmerisch investieren (1550)

Unternehmerisch investieren (1550)

V

Von Göttern, Helden und Walküren (1547)

W

W.Y.L.D (1548)

Wapo Elbe (1549)

WILD GEESE: SUICIDE MISSION (1548)

Wyld (1548)

Y

Young Crime (1550)

Z

Zu jung zu sterben (1550)

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
12 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundeskartellamt: Alphabet/Google fällt unter die erweiterte Missbrauchsaufsicht



Der Präsident des Bundeskartellamtes Andreas Mundt zeigt den Digital-Konzernen ihre Grenzen auf – Foto: Bundeskartellamt

Langsam aber sicher ändern sich die Spielregeln für die global agierenden Digital-Giganten. So hat das **Bundeskartellamt** (BKA) entschieden, dass die **Alphabet Inc.**, Mountain View, USA und damit auch das Tochter-Unternehmen **Google** der erweiterten Missbrauchsaufsicht durch die Bonner Behörde unterliegt.

Eine im Januar 2021 in Kraft getretene neue Vorschrift des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 19a GWB) erlaubt dem Bundeskartellamt ein früheres und effektiveres Eingreifen, insbesondere gegen Verhaltensweisen großer Digital-Konzerne. Das Bundeskartellamt kann in einem zweistufigen Vorgehen Unternehmen, die eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb haben, wettbewerbsge-

fährdende Praktiken untersagen.

BKA-Präsident **Andreas Mundt**: „Seit Januar 2021 haben wir ein neues Instrument zur Aufsicht über große Digitalkonzerne. Nach weniger als einem Jahr haben wir nun die erste förmliche Entscheidung auf der Basis dieser Vorschrift getroffen und eine überragende marktübergreifende Bedeutung von Google festgestellt. Das ist ein ganz wesentlicher Schritt, denn auf dieser Grundlage kann das Bundeskartellamt jetzt konkrete, für den Wettbewerb schädliche Verhaltensweisen aufgreifen. Wir haben bereits damit begonnen, uns mit der Verarbeitung persönlicher Daten durch Google sowie dem Thema Google News Showcase intensiver zu befassen. Parallel dazu betreiben wir mit Nachdruck

weitere Verfahren gegen **Amazon**, **Apple** und **Meta**, ehemals **Facebook**.“

Google hat eine überragende Markt-Macht

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes verfügt Google über eine überragende marktübergreifende Bedeutung für den Wettbewerb im Sinne des § 19a Abs. 1 GWB. Das Unternehmen verfügt über eine wirtschaftliche Machtposition, die ihm vom Wettbewerb nicht hinreichend kontrollierte, marktübergreifende Verhaltensspielräume eröffnet.

In Deutschland hat Google mit Marktanteilen von über 80 Prozent eine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Suchdienste und ist der wesentliche Anbieter für suchgebundene Werbung. Außerdem ist Google in Deutschland marktstarker Anbieter einer breiten Vielzahl von Diensten und erreicht hohe Nutzer-Reichweiten. Auch bei der Vermarktung von Online-Werbung verfügt Google über reichweitenstarke Werbedienste, die die gesamte Wertschöpfungskette abdecken.

Weiterhin hat Google in seinem digitalen Öko-System bedeutenden Einfluss auf den Zugang anderer Unternehmen zu seinen Nutzern

und Werbekunden (z.B. über die Google-Suche, YouTube, Android, den Play Store oder seine Werbedienste) und kann marktübergreifend gegenüber anderen Unternehmen die Regeln und Rahmenbedingungen vorgeben. Insoweit kann von einem „Infrastruktur-Charakter“ dieser Dienste gesprochen werden, weil eine Vielzahl anderer Leistungen weitgehend nur darüber erbracht werden können bzw. diese Dienste eine hohe Bedeutung für die wirtschaftlichen Aktivitäten Dritter haben.

Insbesondere auf Grund der hohen Reichweiten seiner Dienste verfügt Google auch über einen herausragenden Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten. Die große Nutzerbasis Googles, die weite Verbreitung seiner Werbedienste und die Vielzahl der Daten, die Google über Nutzer - dienste- und teilweise auch geräteübergreifend - erheben kann, ermöglichen Google nicht nur die Vermarktung zielgerichteter Werbung, sondern auch die stetige Fortentwicklung seiner Dienste. Die wettbewerbslichen Vorteile aus diesem Datenzugang sowie andere Ressourcen, wie etwa die Marke „Google“ können als vielfältig nutzbare Einsatzfaktoren („shareable inputs“) marktübergreifend eingesetzt

Fortsetzung auf Seite 2

Die 12 neuen Titel

A

Against All Gods
And you shall see!

B

Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks

D

Den Arzt verstehen
DIGITATION

G

Gesundheit pur

M

Mit Rat und Saat – der SWR Gartenpodcast

S

Schniefnasen

U

Unbekanntes Deutschland
Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster
Und Du wirst sehen!

V

Von Göttern, Helden und Walküren

Fortsetzung von Seite 1



Die Corint Media Geschäftsführer Christoph Schwennicke und Markus Runde freuen sich über Rückenwind aus dem Bundeskartellamt – Foto: Corint Media

werden. Dies erleichtert es, Dienste zu betreiben, zu verbessern, zu erweitern und völlig neue Dienste zu entwickeln. Schließlich kommt Googles überragende Bedeutung für den Wettbewerb in seiner Marktkapitalisierung zum Ausdruck, die weltweit eine der höchsten ist und Googles große Finanzkraft widerspiegelt.

Die Entscheidung des Bundeskartellamtes ist entspre-

chend den gesetzlichen Vorgaben auf fünf Jahre befristet. Innerhalb dieses Zeitraumes unterliegt Google in Deutschland der besonderen Missbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt nach § 19a Abs. 2 GWB.

Google hat erklärt, gegen den Beschluss kein Rechtsmittel einzulegen und die Normadressaten-Stellung im Sinne von § 19a Abs. 1 GWB nicht zu bestreiten. Google erklärt

damit allerdings ausdrücklich nicht, dass es zwingend mit allen vom Amt in der Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen einverstanden ist.

Derzeit laufen bereits Prüfungen gegen die Konditionen von Google zur Datenverarbeitung sowie gegen das Nachrichten-Angebot Google News Showcase. Die Berliner Verwertungsgesellschaft **Corint Media** sieht in diesen Ermittlungen „Rückenwind“ für ihre Aktivitäten in Sachen Google. Das GF-Duo **Markus Runde** und **Christoph Schwennicke**:

„Corint Media begrüßt die Feststellung der Marktherrschaft durch das Bundeskartellamt als Voraussetzung des Vorgehens gegen

Google und vor allem auch gegen Alphabet auf Grundlage des § 19a GWB sowie zugleich die ausdrückliche Erklärung, dass auch Google News Showcase und etwaig verbundene Themen Gegenstand von Ermittlungen des Amtes sind. Das Amt gibt damit zu erkennen, dass es die von Google initiierten Verträge mit Verlegern zur Abgeltung des Presseleistungsschutzrechts gegebenenfalls für marktmissbräuchlich halten könnte, da Konditionen und geringe Preise nur wegen Googles übergroßer Marktbedeutung durchgesetzt werden konnten. Mit der Erstreckung der Ermittlungen auf Alphabet gibt das Bundeskartellamt zugleich zu verstehen, dass es sich nicht von den gesellschaftsrechtlichen und steueroptimierten Strukturen des Alphabet-Konzerns beeindrucken lässt.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für einen Roman und ein Filmprojekt:

Und Du wirst sehen! And you shall see!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Other Side Images GmbH
Ludwig-Herr-Straße 50, 79713 Bad Säckingen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Und dann steht einer auf und öffnet das Fenster

in allen Wortverbindungen, Schreib- bzw. Darstellungsweisen und graphischen Gestaltungen für alle Medien.

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Against All Gods

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Zoogency GmbH-
Paul-Lincke-Ufer 8D, 10999 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Mit Rat und Saat – der SWR Gartenpodcast

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

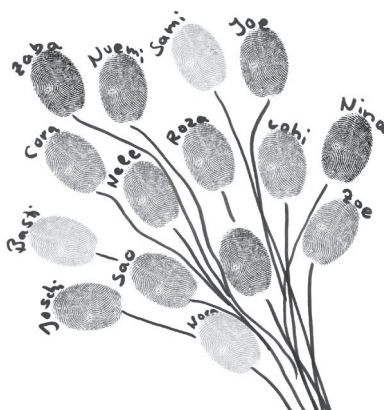
Schniefnasen

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen- Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für Podcast, Printmedien, Druckerzeugnisse, Software, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für sämtliche elektronische und digitale Medien und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendienstleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art oder Hinweis- und Edutainment, sowie Vermittlung auf Displays am Straßenrand, in Bahnhöfen und Flughäfen, Wartebereichen in Praxen und sonstigen Dienstleister, sowie öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln.

HEYERS Rechtsanwälte
Hasestraße 60, 49074 Osnabrück

Einmalig

und einzigartig ist jedes Kind. Und jedes Kind braucht eine ganz individuelle Unterstützung. Helfen Sie mit einer Spende. **Danke!**



**SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT**

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für:

**Brillant gelöst – 777 Tipps und Tricks
Den Arzt verstehen
Gesundheit pur
Unbekanntes Deutschland
Von Göttern, Helden und Walküren**

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle
Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und
Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher; sowie Online-Medien
und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

Rechtsanwalt Joachim Fauth
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für:

DIGITATION

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Ab-
kürzungen Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestal-
tungen, Schreibweisen, insb. Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten,
entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, ins-
besondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisu-
elle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, einschließlich CD-ROM,
CD-i, DVD und Bluray, ferner für elektronische und digitale Medien und
Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Medien (insb. Internet), Off-
line- und Online-Dienste sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und
digitale Medien und Netzwerke und Telekommunikationsdienstleistungen
(einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP).

KLEINER Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB,
Rheinisches Palais, Breite Straße 27, 40213 Düsseldorf

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der
auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise
Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung
der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenent-
würfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die al-
leinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme
nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung
von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-
Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
23 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Google beugt sich den Bedenken des Kartellamtes



Der Suchmaschinen-Gigant **Google** hat offenkundig begriffen, dass Institutionen wie das **Bundeskartellamt** am Ende am längeren Hebel sitzen. Im Verfahren zur Prüfung des Online-Angebots Google News Showcase hat der Internet-Konzern Maßnahmen vorgeschlagen, um wettbewerbsrechtliche Bedenken der Bonner Behörde auszuräumen. Das Bundeskartellamt wird nun durch eine Konsultation in der Verlagsbranche untersuchen, ob die von Google vorgeschlagenen Maßnahmen geeignet sind.

Das Verfahren wurde aufgrund einer Beschwerde der Berliner Verwertungsgesellschaft **Corint Media GmbH** im Juni 2021 eingeleitet.



Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: „Google hat Maßnahmen zugesichert, mit denen es auf unsere geäußerten Wettbewerbsbedenken bei Google News Showcase reagieren wird. Die Einbindung der Showcase-Inhalte in die allgemeine Suche ist nicht mehr geplant. Die Bedin-

gungen für eine Teilnahme an Google News Showcase sollen die Geltendmachung des allgemeinen Leistungsschutzrechtes der Presse-Verleger nicht behindern. Der Zugang zu Google News Showcase erfolgt nach sachlichen Kriterien. Um sicher zu stellen, dass die von Google vorgeschlagenen Maßnahmen wirksam sind, sind wir auf die Einschätzung der betroffenen Markt-Teilnehmer angewiesen. Angesichts der teils sehr unterschiedlichen Interessenlage der Verlage führen wir deshalb eine breitere Konsultation in der Branche durch.“

Etappen-Sieg für Corint Media

Die Reaktion von Google auf die Bedenken auf Seiten des Kartellamtes samt der Konsultation der Verlagsbranche kann als Etappen-Sieg für Corint Media gewertet werden. Noch wesentlich schwerer wiegt allerdings der klare Hinweis von Andreas Mundt: „Parallel zu dem Verfahren zum Google News Showcase behalten wir die Verhandlungen zur Vergütung des Leistungsschutzrechtes genau im Blick.“

Entsprechend positiv reagiert das Corint Media-GF-Duo **Christoph Schwennicke** und **Markus Runde**:



Andreas Mundt behält Google auch im Hinblick auf die Vergütung der Leistungsschutzrechte genau im Blick. Foto: Marcus Glgoer

„Wir begrüßen die Entscheidung, mit der die Beschlussabteilung die Missbräuchlichkeit des Google News Showcase aufgreift und Google Maßnahmen auferlegt. Eine Verbindung der Showcase-Darstellung mit der Google-Suche ist ab jetzt verboten. Googles Kerngeschäft ist aber genau jene Suche. Google News Showcase ist damit weder für Google noch für Verleger attraktiv. Der befürchtete Substitutionswettbewerb durch Google, der die verlegerischen Angebote dauerhaft entbehrlich gemacht hätte, ist nun nicht mehr möglich. Noch wichtiger ist für uns aber, dass das Amt das Verfahren ganz allgemein ausweitet auf die kartellrechtswidrige, marktmissbräuchliche Benachteiligung der Verleger

bei der Lizenzierung der Leistungsschutzrechte. Das Amt gibt damit zu erkennen, dass es die von Google künstlich vorgenommene Aufteilung in etwaige Produkte nicht nachvollzieht.“

Google sucht Einigung mit Corint Media

Google hat nach eigener Aussage Corint Media Vorschläge für einen Lizenzvertrag unterbreitet. Die darin enthaltenen Konditionen sollen vergleichbar sein mit den Konditionen der Verträge, die Google mit den deutschen Medien-Häusern wie **Spiegel**, **Zeit** oder **FAZ** geschlossen hat. Auf hohe Akzeptanz ist Google damit offenkundig nicht gestoßen – da fehlt es offenkundig an der nötigen Transparenz. (ps)

Die 23 neuen Titel

C	O
Coaching-Apotheke	OPERATION WILD GEESE
COMMANDO: WILD GEESE	OPERATION WILDGÄNSE
COMMANDO: WILDGÄNSE	
D	P
Der Parfumeur	Parfumeur
DIE RACHE DER WILDGÄNSE	Perfumer
DIE WILDGÄNSE KOMMEN ZURÜCK	
K	R
Kühlschrank öffne dich! Das Duell der Kochprofis	RETURN OF THE WILD GEESE
	REVENGE OF THE WILD GEESE
L	T
Laib-Boutique	The Perfumer
Laib-Lektüre	THE WILD GEESE SQUAD
Lucky Stars – Alles auf die Fünf	
N	W
No Filter	W.Y.L.D
No Filter needed	WILD GEESE: SUICIDE MISSION
	Wyld

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Laib-Lektüre
Laib-Boutique

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

UPRESS · Das Verlagshaus an der Lippe
Soesttor 12, 59555 Lippstadt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Coaching-Apotheke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Draksal Fachverlag GmbH
Täubchenweg 8, 04317 Leipzig

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Lucky Stars – Alles auf die Fünf

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Kühlschrank öffne dich! Das Duell der Kochprofis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**No Filter
No Filter needed
Wyld
W.Y.L.D**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Theater, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-i, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**DiggiTales GmbH
Lintgasse 18-20, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

**Der Parfumeur
Parfumeur
The Perfumer
Perfumer
DIE RACHE DER WILDGÄNSE
REVENGE OF THE WILD GEESE
DIE WILDGÄNSE KOMMEN ZURÜCK
RETURN OF THE WILD GEESE
COMMANDO: WILDGÄNSE
COMMANDO: WILD GEESE
OPERATION WILDGÄNSE
OPERATION WILD GEESE
WILD GEESE: SUICIDE MISSION
THE WILD GEESE SQUAD**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)
Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)
Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger
Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreislste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
11 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Digital Services Act: BDZV, VDZ und Markenverband fordern Nachbesserungen



Das EU-Parlament hat den Digital Services Act am 20. Januar 2022 verabschiedet – Foto: Gabor Kovacs/European Union

Mit dem Digital Services Act (DSA) will das **EU-Parlament** „das erste Grundgesetz für das Internet“ auf den Weg bringen. Der Wildwuchs im Internet soll bekämpft werden (können), die Tech-Giganten bzw. Plattform-Betreiber sollen durch strengere Regeln stärker an die Kandare bzw. in die Verantwortung genommen werden. Kurzum „Schluss mit dem digitalen Wilden Westen“ – das hat **Thierry Breton**, der EU-Kommissar für den Binnenmarkt, sogar mit einem „Western-Video“ per Twitter deutlich gemacht.

Das EU-Parlament hat am 20. Januar 2022 einen DSA-Entwurf verabschiedet. **Christel Schaldemose**, die dänische Sozialdemokratin und Verhandlungsführerin des EU-Parlaments in Sachen DSA bezeichnete die verabschiedete Version als „neuen Goldstandard für

digitale Regulierung, nicht nur in Europa, sondern weltweit“. Mit der geplanten Verordnung ist es laut Schaldemose möglich, „dem Wilden Westen entgegenzutreten, in den sich die digitale Welt verwandelt hat, die Regeln im Interesse der Verbraucher und Nutzer und nicht nur der großen Technologieunternehmen festlegen und endlich die Dinge, die offline illegal sind, auch online illegal machen“.

Der endgültige DSA-Text wird nun zwischen EU-Parlament, **EU-Ministerrat** und **EU-Kommission** im sogenannten Trilog ausgehandelt.

Ganz so überschwänglich wie bei Christel Schaldemose fällt die Reaktion bei den Verbänden der betroffenen Branchen nicht aus. Grundsätzlich wird die DSA-Version des EU-Parlaments als

ersten Schritt in die richtige Richtung von vielen Verbänden in Deutschland begrüßt. Gleichwohl sehen die Verbände noch erheblichen Bedarf für Nachbesserungen bzw. Nachschärfungen.

Die beiden Verleger-Verbände **BDZV** und **VDZ** befürchten eine Einschränkung der Presse-Freiheit auf den digitalen Plattformen. **Facebook** und Co. würde der DSA zu weitgehende Rechte für die Sperrung von Inhal-



Bundesverband
Digitalpublisher und
Zeitungsverleger

ten eingeräumt. In der gemeinsamen Presse-Info von BDZV und VDZ heißt es: „Der Digital Services Act verpflichtet damit Online-Plattformen nicht nur zur Sperrung von rechtswidrigen Medieninhalten, sondern unterstützt die weitergehende Zensur inhaltlich rechtmäßiger Presseartikel, die bspw. Facebook aufgrund engerer AGB bzw. en-



Verband Deutscher
Zeitschriftenverleger

gerer Desinformationsstandards für sich in Anspruch nimmt.“ Im Klartext bedeutet das: Inhalte, die legal über die traditionellen Medien-Kanäle verbreitet werden dürfen und können, dürfen nicht von Facebook und Co. als „illegal“ gesperrt werden. In dem Zusammenhang

weisen BDZV und VDZ darauf hin, dass vor allem jüngere Menschen sich medial nahezu ausschließlich über die sozialen Netzwerke informieren, deren Inhalte jedoch von den Plattform-Betreiber kontrolliert bzw. zugelassen werden.

Besonders anschaulich bringt **Christian Köhler**, Hauptgeschäftsführer beim **Markenverband** in Berlin, die DSA-Schwäche im Hinblick auf gefälschte Pro-



Christian Köhler, Hauptgeschäftsführer Markenverband: Der DSA-Sheriff braucht nicht nur einen Stern, sondern auch einen Colt. – Foto: Thomas Rafalzyk

dukte im Online-Handel auf den Punkt: „Nach der Abstimmung des Europa-Parlamentes (EP) besteht aus Sicht des Markenverbandes auch weiterhin Nachbesserungsbedarf: Denn der zum Sheriff bestimmte DSA hat

Fortsetzung auf Seite 2

Die 11 neuen Titel

#limits
3
30 Jahre Ballermann
B
Ballermann – die 90er
Ballermann Revival-Party
K
Kampf den Kilos - Wer verliert, sahnt ab
Kampf der Realitystars - Die Aftershow

Kopfstand. Philosophieren mit Kindern
Köstlich!
Köstlich! ESSEN UND GENIESSEN
M
Meine Mutter gibt es doppelt
W
Wapo Elbe

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft
Titelschutz in Anspruch für

Kampf den Kilos - Wer verliert, sahnt ab Kampf der Realitystars - Die Aftershow

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten
Titelschutz in Anspruch für folgenden Titel:

Kopfstand. Philosophieren mit Kindern

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, z.B. Zeitschriften, Beilagen, Magazine, sowie auch für Rundfunk, Fernsehen, insbesondere Fernsehsendungen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

Senfft Kersten Nabert van Eendenburg
Schlüterstraße 6, 20146 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Köstlich! Köstlich! ESSEN UND GENIESSEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse und elektronische Medien.

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ganghoferstraße 33, 80339 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wapo Elbe

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Degeto Film GmbH
Am Steinernen Stock 1, 60320 Frankfurt am Main

Fortsetzung von Seite 1



MARKENVERBAND

zwar einen Stern, aber keine Colts, mit denen er für Recht und Ordnung im In-



Wir sind das Netz

ternet sorgt. So kann er die Verbraucher und Hersteller nicht vor den kriminellen

Machenschaften von Onlinefälschungsverkäufern wirksam schützen.“

Der **Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW)** mit Sitz in Berlin sieht die im DSA definierten Sorgfalts- und Transparenz-Pflichten

als sehr kritisch. Die seien „zweckwidrig deutlich erweitert“ worden, und zwar so weitreichend, „dass sie wesentliche Kernfunktionen in der digitalen Wirtschaft massiv beschädigen“.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Meine Mutter gibt es doppelt

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Fernsehen, Film, Hörfunk, Druckerzeugnisse, Bild-, Daten- und Tonträger sowie elektronische und digitale Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Bantry Bay Productions GmbH
Hohenzollernring 21-23, 50672 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

30 Jahre Ballermann Ballermann – die 90er Ballermann Revival-Party

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Hörfunk, Streamingdienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, Offline- und Online-Dienste, Softwareerzeugnisse aller Art; Theateraufführungen; Bühnenaufführungen; Veranstaltungen; Theaterstücke; Bühnenstücke; Filmwerke.

Annette Engelhardt BALLERMANN RANCH
Blockwinkel 87, 27251 Scholen

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

#limits

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelskombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

UFA SERIAL DRAMA GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
16 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Prinz Rechtsanwälte: Neuer Equity Partner, neues Büro in New York und neue Rechtsgebiete



*Strahlen Aufbruchsstimmung aus:
Dr. Diana Grün, Prof. Dr. Matthias Prinz und Stephan Mathé
(v.l.n.r.) – Foto: Prinz Rechtsanwälte*

Bei der 1985 in Hamburg gegründeten Kanzlei **Prinz Rechtsanwälte**, die zu den Top-Playern im Medienrecht gehört, hat sich Anfang 2022 einiges getan. Mit dem Rechtsanwalt **Stephan Mathé**, MBA, ist ein neuer Partner in die Kanzlei eingetreten. Und die Kanzlei ist mit eigenem Büro in New York präsent.

Der 48-jährige Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht sowie für gewerblichen Rechtsschutz blickt auf eine langjährige Erfahrung in der Medienbranche zurück. Er ist Spezialist im Musikrecht

und vertritt zahlreiche große nationale wie auch internationale Musikverlage und Labels z.B. **Sony Music**. Ein weiterer Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die Betreuung von Agenturen und Influencern. Durch seine Expertise wird die Kanzlei Prinz ihre Mandanten verstärkt in den Bereichen Markenrecht und Wettbewerbsrecht betreuen. Stephan Mathé verantwortet zudem das Games-Recht.

Prof. Dr. Matthias Prinz: „Stephan Mathé ergänzt das Portfolio unserer Kanzlei perfekt, er bringt viele frische Ideen mit und wir

freuen uns sehr auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit ihm.“

Stephan Mathé: „Die Kanzlei Prinz ist für mich seit jeher die erste Adresse im Medienrecht. Ich fühle mich daher sehr geehrt, Mitglied des Prinz-Teams zu sein und wir haben gemeinsam viel vor.“

Prinz eröffnet Büro in New York

Anfang 2022 hat die Kanzlei in New York City ein Büro eröffnet, um dort ihre Mandanten bei Bedarf auch vor Ort zu unterstützen. Für die Arbeit in New York ist die Partnerin **Dr. Diana Grün** zuständig. Sie absolvierte ein LL.M. Studium an der **Cardozo School of Law** in New York mit dem Schwerpunkt Intellectual Property und ist seit dem 10. Januar 2022 offiziell als „Foreign Legal Consultant“ in New York registriert. Darüber hinaus kann auch der Kanzlei-

Gründer in New York aktiv werden, denn der Harvard-Absolvent Prof. Dr. Prinz ist seit 1984 als Anwalt in New York zugelassen.

Dr. Diana Grün: „Gerade das Medienrecht ist zunehmend international ausgerichtet. Über unseren neuen New Yorker Standort können wir unseren Mandanten den bestmöglichen Service bieten.“

Die Kanzlei Prinz betreut nicht nur Persönlichkeiten aus Kultur, Sport, Show-Business, Hochadel, Politik oder Social Media, sondern auch Konzerne bei Problemen mit der Reputation, Compliance-Krisen oder medialen Skandalen. Unter anderem hat bereits über ein Drittel der DAX-Konzerne mit dem siebenköpfigen Anwalt:innen-Team zusammenarbeitet. Neben dem Stammsitz in Hamburg und dem neuen Office in New York gibt es auch noch ein Büro in Berlin. (ps)

BGH: Klarnamen-Pflicht bei Facebook gilt nicht für „Alt-User:innen“

facebook

Der dritte Zivilsenat des **Bundesgerichtshofes** in Karlsruhe hat entschieden, dass Facebook-User ihren Account unter Pseudonym

betreiben dürfen, sofern die Anmeldung des Accounts vor dem Auslaufen des früheren Telemedien-Gesetzes Ende November 2021 erfolgt ist (Urteile vom 27. Jan. 2022 – Az.: III ZR 3/21 und 4/21).

In beiden Verfahren kam es für die Entscheidung auf die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung

personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) nicht an, weil diese erst seit dem

Fortsetzung auf Seite 2

Die 16 neuen Titel

A	M
ALIVE	Mallorca Mittendrin
ALIVE – Rockin' on Heaven's Door	Matti Moped und seine Freunde
B	S
Beats of Berlin: Rap ist mein Leben	Stammpfad
Business Continuity Management in der Praxis	
D	U
DEINE SCHÖNHEIT KOMMT VON INNEN	Unternehmerisch investieren
Der Fluss ist sein Grab	Unternehmerisch investieren - Schritt für Schritt zu mehr Glück, Erfolg und zu finanzieller Freiheit mit Aktien
Die langen Schatten der Vergangenheit	
I	Y
In falschen Händen	Young Crime
L	Z
Labyrinth der Rache	Zu jung zu sterben

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

ALIVE ALIVE – Rockin' on Heaven's Door

in allen möglichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen und Schriftarten für Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, insbesondere DVDs und Hörbücher, Druckerzeugnisse, Hörfunk, Software-Erzeugnisse aller Art, insbesondere Apps, elektronische und digitale Medien, insbesondere Internetseiten, Offline- und Online-Dienste sowie sonstige Online-Medien, insbesondere Video-on-Demand- und Streaming-Dienste.

BEZZENBERGER Rechtsanwälte PartG
Clausewitzstraße 4, 10629 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Zu jung zu sterben Der Fluss ist sein Grab Labyrinth der Rache

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians
AMPERSAND Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Widenmayerstraße 4, 80538 München

Fortsetzung von Seite 1

25. Mai 2018 gilt und es für die Rechtslage auf den Zeitpunkt der Einbeziehung der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in das Vertragsverhältnis ankommt.

Mit der Entscheidung revidierte der dritte Zivilsenat

die Urteile des **OLG München** vom 8. Dez. 2020 (Az.: 18 U 2822/19 Pre und 18 U 5493/19 Pre).

In beiden Verfahren ging es darum, dass Facebook Accounts eines Mannes und einer Frau gesperrt hatte,

weil beide trotz mehrfacher Aufforderung ihre Fantasie-Namen nicht in Klarnamen änderten. Der Vorsitzende Richter **Ulrich Herrmann** stellte ausdrücklich fest, dass die Entscheidungen auf der alten Rechtslage basieren, die inzwischen überholt ist.

Ähnlich fällt auch die Stellungnahme der Facebook-Mutter Meta aus: „Wir nehmen die heutige Entscheidung zur Kenntnis, die ausdrücklich auf einer überholten Rechtslage basiert.“ (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Matti Moped und seine Freunde

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG
Brügelmannstraße 5, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DEINE SCHÖNHEIT KOMMT VON INNEN

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Helmut Lingen Verlag GmbH & Co. KG
Brügelmannstraße 5, 50679 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Mallorca Mittendrin

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

Seven.One Entertainment Group GmbH
Medienallee 7, 85774 Unterföhring

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Unternehmerisch investieren Unternehmerisch investieren Schritt für Schritt zu mehr Glück, Erfolg und zu finanzieller Freiheit mit Aktien

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Value Mind Publishing Juliane Zielonka
Hohe Weide 49, 20253 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Stammpfad

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, Abkürzungen, Wortbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln, Zusammensetzungen und entsprechenden Zusätzen für alle Medien, insbesondere Software, Software-Erzeugnisse, Datenträger, sonstige elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien und Dienstleistungen aller Art.

JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Beats of Berlin: Rap ist mein Leben

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9, 80333 München



Ein Drehbuch mit glücklichem Ende?

Übernehmen Sie die Regie und spenden Sie für eine filmreife Zukunft ohne Alzheimer unter:
www.alzheimer-forschung.de/spenden



Alzheimer Forschung
Initiative e.V.
Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die langen Schatten der Vergangenheit

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Zweites Deutsches Fernsehen
Anstalt des öffentlichen Rechts
55100 Mainz

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Young Crime

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

In falschen Händen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

Anwaltskanzlei Bettina Krause
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Business Continuity Management in der Praxis

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Zeitschriften, Zeitungen, Bücher, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Online-, Offline- und mobile Dienste, Internet- und Intranetdienste, Domainbezeichnungen, Festnetz- und Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, Aufführungen, Darbietungen, Messen, Kongresse, Aus- und Weiterbildung sowie sonstigen Veranstaltungen aller Art.

Frank Roselieb – Krisennavigator
Institut für Krisenforschung
Schauenburgerstraße 116, 24118 Kiel

Über **74.000**
archivierte Titel!

Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)
moeller@titelschutzanzeiger.de

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de